

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

**ENTGELTREGELUNG  
für den Besuch der Verlässlichen Grundschule**

vom 24. April 2001

- mit Änderung vom 25. März 2003 -
- mit Änderung vom 23. Oktober 2007 -
- mit Änderung vom 20. Dezember 2011 -

**ENTGELTREGELUNG  
für den Besuch der Verlässlichen Grundschule****vom 24. April 2001**

- mit Änderung vom 25. März 2003 -
- mit Änderung vom 23. Oktober 2007 -
- mit Änderung vom 20. Dezember 2011 -

Der Gemeinderat hat am 24. April 2001 folgende Bestimmungen beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Steinheim an der Murr unterhält an den drei Grundschulen die Einrichtung der Verlässlichen Grundschule als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 GemO. Sie wird privatrechtlich geführt.

**§ 2*****Aufnahme***

1. In die Verlässliche Grundschule können Grundschüler der Klassen 1 bis 4 aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Aufnahme ist bei der jeweiligen Leiterin der Verlässlichen Grundschule zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Leiterin der Verlässlichen Grundschule im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

**§ 3*****Öffnungszeiten, Betreuungsangebot***

1. Die regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten sind bei der jeweiligen Leiterin der Verlässlichen Grundschule zu erfragen.
2. Die Ferienbetreuungszeiten werden für jedes Schuljahr neu festgelegt.

**§ 4*****Unfälle, Haftung***

Alle Kinder sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung der Verlässlichen Grundschule in dem Maße wie beim Schulbesuch versichert. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Wertsachen und Garderobe sowie für Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht in ihrem Dienst stehen.

### § 5 Verbindlichkeit

Diese Bestimmungen werden den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten begründet.

### § 6 Festsetzung des Betreuungsentgeltes

1. Für die Benutzung der Verlässlichen Grundschule wird ein Betreuungsentgelt nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Zur Zahlung des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der jeweiligen Kinder verpflichtet, welche die Verlässliche Grundschule besuchen.
3. Die Entgelte für den Besuch der Verlässlichen Grundschule werden für 11 Monate erhoben. Für den Monat August fällt kein Entgelt an.  
Sie werden wie folgt festgesetzt:

a) Monatliches Entgelt

	<b>ab 01.02.2012</b>	
	Erstes Kind	jedes weitere Kind
<b>5 Tage pro Woche</b>	85,00 €	45,00 €
<b>4 Tage pro Woche</b>	68,00 €	36,00 €
<b>3 Tage pro Woche</b>	51,00 €	27,00 €
<b>2 Tage pro Woche</b>	34,00 €	18,00 €
<b>1 Tage pro Woche</b>	17,00 €	9,00 €

b) Zusätzliche Tage

	<b>ab 01.02.2012</b>	
	Erstes Kind	jedes weitere Kind
<b>Tagessatz</b>	6,00 €	4,00 €

c) Ferienbetreuung

	<b>ab 01.02.2012</b>	
	Erstes Kind	jedes weitere Kind
<b>Tagessatz</b>	6,00 €	4,00 €

Die Ferienbetreuung wird für jedes Schuljahr neu festgelegt.

4. Das Betreuungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Das Entgelt ist jeweils zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

## Entgeltregelung Verlässliche Grundschule

---

5. Bei Nichtbezahlung bis zum 3. des folgenden Monats kann der Ausschluss vom Besuch der Verlässlichen Grundschule erfolgen. Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Verlässlichen Grundschule darstellt, ist es auch während der Ferien außer für den Monat August und bei vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
6. Eine Änderung der Anzahl der Betreuungstage erfolgt auf den 1. des folgenden Monats in dem die Änderung vom Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten abgegeben wurde. Sie muss spätestens am 20. des laufenden Monats abgegeben werden.
7. Bei Abmeldungen ist das Betreuungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. Für Kinder, die die Grundschule verlassen werden und bis zum Ende des Schuljahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

### § 7 *Inkrafttreten*

Die bisherige Entgeltregelung vom 24.04.2001 zuletzt geändert mit Datum vom 23.10.2007 tritt mit Ablauf des 31.01.2012 außer Kraft. Mit Wirkung vom 01.02.2012 tritt die neue Entgeltregelung für den Besuch der Verlässlichen Grundschule vom 20.12.2011 in Kraft.